



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 21.07. bis 23.07.2026

– Auszug aus Drucksache 19/13141 –

Frage Nummer 9

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge von Sportvereinen aus Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land auf Förderung des Neubaus, der Erweiterung oder der Sanierung vereinseigener Sportstätten derzeit noch nicht bewilligt sind, welche staatliche Zuschusssumme dafür insgesamt beantragt wurde und weshalb der Haushaltsansatz für den Sportstättenbau der Vereine im Jahr 2027 um rund 3,1 Mio. Euro reduziert wurde, obwohl der Bayerische Fußball-Verband zugleich Rekordzahlen insbesondere im Nachwuchs- sowie Mädchen- und Frauenfußball meldet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Durchführung der Zuwendungsverfahren der staatlichen Förderung des Sportstättenbaus der Vereine ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) für seine Mitgliedsvereine übertragen. Der BLSV handelt insoweit als beliehener Unternehmer des Freistaates. Für Zuwendungsverfahren der Mitgliedsvereine der weiteren anerkannten Dachorganisationen des bayerischen Sports (Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e. V. – BVS Bayern, Bayerischer Sportschützenbund e. V. – BSSB und Oberpfälzer Schützenbund e. V. – OSB) sind die Regierungen zuständig, für Nürnberg (Stadt) und Nürnberger Land die Regierung von Mittelfranken.

Dem BLSV liegen im Bereich des Sportstättenbaus der Vereine derzeit folgende noch nicht bewilligte Zuwendungsanträge vor:

	Anzahl Anträge	Beantragtes Zuschussvolumen
Nürnberg (Stadt)	56	2.053.000 Euro
Nürnberger Land	43	2.576.000 Euro

Der Regierung von Mittelfranken liegen im Bereich des Sportstättenbaus der Vereine derzeit folgende noch nicht bewilligte Zuwendungsanträge vor:

	Anzahl Anträge	Beantragtes Zuschussvolumen
Nürnberg (Stadt)	1	1.024.000 Euro
Nürnberger Land	5	143.000 Euro

Der Haushaltsansatz für die Förderung des Sportstättenbaus der Vereine wurde für das Haushaltsjahr 2027 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2026 um 1.623,0 Tsd. Euro erhöht. Der betragsmäßige Rückgang bei Kap. 03 03 Tit. 893 91 ist auf den Wegfall einmaliger Sonderförderungen aus dem Haushaltsjahr 2026 i. H. v. 4.703,0 Tsd. Euro zurückzuführen.